

1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 28. Februar 2020 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 10 - Entschädigungen - Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|--|------------------|
| - der ehrenamtliche Bürgermeister | 350,00 EUR/Monat |
| - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 90,00 EUR/Monat. |

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Eichstruth, 30. März 2020


Riethmüller
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eichstruth wurde mit Schreiben vom 25. März 2020 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld bestätigt und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 4/2020 vom 18. April 2020 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.